

Stellungnahme zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung, Festlegung eines verbindlichen Systems für das Pilotprojekt „KuPilot“ – Kurative Pilotierung eines Redispatches für die Übertragungsnetzregion Emsland (KuPilot) (BK8-23/010-A)

zur Verwendung im Rahmen des Konsultationsverfahrens der BNetzA vom 06.03.2025.

Wir sind als Bilanzkreisverantwortliche, Einsatzverantwortliche und Lieferant von dem Projekt „KuPilot“ betroffen und reichen im Rahmen der obigen Konsultation (BK8-23/010-A) folgende Stellungnahme ein:

Wir begrüßen das Projekt ausdrücklich, da hierdurch eine Höherauslastung des Netzes ermöglicht werden soll. Es ist zu erwarten, dass durch die Einführung des kurativen RD2.0 Prozesses deutlich weniger Maßnahmen angewiesen werden und somit auch die Kosten für Netzengpassmanagementmaßnahmen (RD2.0-Maßnahmen) gesenkt werden können.

Anders als in den Gründen des Beschlussentwurfs unter *Gründe II, 3.6. Monitoring- und Überwachungs-Pflichten (Tenor zu Ziffer 4.) unter Punkt 51* sehen wir auch einen Vorteil darin, dass die fossilfreie Energieerzeugung der OWPs geringfügiger durch RD2.0-Maßnahmen eingeschränkt wird. Wir möchten richtig stellen, dass nicht ausschließlich für die Produktion die Marktprämie ausbezahlt ist und das EEG-Konto belastet wird. Vielmehr ist auch bei RD2.0 Maßnahmen der Anlagenbetreiber gemäß §13a Abs. 2 EnWG wirtschaftlich weder besser noch schlechter zu stellen, sodass auch hier mindestens die Marktprämienzahlung für die ermittelte Ausfallarbeit zu erstatten ist. Auf der Nutzenseite ist daher auch in vollem Umfang die fossilfreie Energieerzeugung durch die Offshore-Windparks (OWPs) zu berücksichtigen. Insbesondere sind hierbei auch die finanziellen Vorteile zu berücksichtigen, welche sich durch den uneingeschränkten Betrieb ermöglichen, da bei einer Beschränkung durch eine RD2.0-Maßnahme noch ein angemessener finanzieller Aufwand gemäß Beschluss *BK8-22/001-A Anlage 1* zu erstatten ist. Auch diese nicht zu erbringenden finanziellen Ausgleichsleistungen sind zu berücksichtigen, wenn RD2.0 Maßnahmen vermieden werden und müssen daher auch auf der Nutzenseite Berücksichtigung finden.

Als Direktvermarkter sind wir als Einsatzverantwortlicher, Bilanzkreisverantwortlicher und Lieferant regelmäßig von Netzengpassmanagementmaßnahmen betroffen. Durch die Einführung von RD2.0 sind hierbei im Rahmen des Planwertmodells insbesondere die Abrufe deutlich gegenüber dem vorherigen Einspeisemanagement verbessert worden. Hervorheben ist hierbei die Verpflichtung der Netzbetreiber, Maßnahmen unverzüglich gemäß Beschluss *BK6-20-059 Anlage 2 Kommunikationsprozesse Redispatch 3.2.2 Abruf im Duldungsfall mit Sollwertanweisung* gegenüber dem Einsatzverantwortlichen und Lieferanten ex-ante anzukündigen.

Diese Abrufinformationen sind von übergeordneter Bedeutung, um den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) eine exakte Bilanzierung zu ermöglichen, da hierdurch zeitlich rechtzeitig über die Bereitstellung eines bilanziellen Ausgleichs informiert wird und beim Abruf der Abfall der Echtzeitdaten korrekt eingeordnet werden kann. Zusätzlich ist die ex-ante Abrufinformation bei Redispatch essentiell um als BKV funktionierende Prognoseprozesse zu etablieren. Ist die ex-ante Abrufinformation nicht vorhanden, entstehen Ausgleichsenergiekosten auch außerhalb des Redispatchzeitraums.

Die freiwillige Selbstverpflichtung enthält unter der Prozessbeschreibung keine Details wie die Netzbetreiber innerhalb des Projektes die Abrufinformationen gemäß Beschluss *BK6-20-059 Anlage 2 Kommunikationsprozesse Redispatch 3.2.2* unverzüglich bereitstellen werden.

Aus den Projektvorstellungen der Netzbetreiber geht jedoch hervor, dass diese planen die Abrufinformationen nicht mehr unverzüglich bereitzustellen, sondern erst ex-post mit 1h Verzögerung und anstelle dessen über die Netzleittechnik ein EisMan-Bit verwendet werden soll, welche nicht die gleiche Informationen beinhalten würde wie die Abrufprozesse gemäß Beschluss *BK6-20-059 Anlage 2 Kommunikationsprozesse Redispatch*. Werden diese umfangreichen Änderungen durchgeführt, kann der Schaden durch das Ausbleiben der ex-ante Information im besten Fall reduziert werden, jedoch kann die Einbindung eines Onlinewertes keinen gleichwertigen Ersatz bieten.

Eine solche Prozessänderung würde es erforderlich machen, umfangreiche Änderungen an den internen Prozessen der Direktvermarkter vorzunehmen, welche mit erheblichen Kosten verbunden sein können. Insgesamt wären diese Kosten vermeidbar, wenn weiterhin die Abrufinformationen gemäß den festgelegten Prozessen bereitgestellt werden würden. Auch wenn nun die einmaligen Kosten für die Integration in die kurative Systemführung den Direktvermarktern erstattet werden sollen, stellt sich die Frage, warum die etablierten Abrufprozesse, welche robust in der Praxis funktionieren, verändert werden sollten. Die festgelegten Abrufprozesse gemäß Beschluss *BK6-20-059* eignen sich schließlich sowohl für den präventiven Redispatch als auch für den kurativen Redispatch.

Abzuwägen ist, ob ein einzelner Netzbetreiber seine Prozesse so ertüchtigen sollte, dass die robusten etablierten Prozesse weiterhin funktionieren oder mehrere Einsatzverantwortliche und Bilanzkreisverantwortliche Ihre Prozesse so umgestalten müssen, sodass der kurative Redispatch Abrufprozess im Projekt „KuPilot“ korrekt umgesetzt werden kann. Auch stellt sich die Frage wie mit etwaigen zusätzlichen Implementierungskosten auf Seiten der Direktvermarkter nach Ende dieses Piloten umgegangen werden würde. Angenommen, dass Projekt wäre erfolgreich und sollte auch bei weiteren Netzengpässen und Anlagen angewandt werden, wer würde dann die zusätzlichen Implementierungskosten auf Seiten der Direktvermarkter tragen? Das Projekt „KuPilot“ sollte durch die Netzbetreiber bereits so ausgestaltet werden, dass die Direktvermarkter zukünftig weder einmalig noch dauerhaft schlechtgestellt werden. Dies ist nur durch die Bereitstellung von unverzüglichen Abrufinformationen (im Idealfall: ex-ante) unter den bereits existierenden Prozessen umsetzbar.

Grundsätzlich sollte die BNetzA in ihrer Beschluss klarstellen, inwieweit die Netzbetreiber überhaupt von den bestehenden Prozessen gemäß Beschluss *BK6-20-059* abweichen dürfen.